

**Satzung der Gemeinde Laboe
zum
SCHUTZ DES BAUMBESTANDES**

Aufgrund des § 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - in der Fassung vom 16.06. 1993, GVOBl. SH S. 215) und der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 147) mit Berichtigung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 350), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 474) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 35) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe am 30. Januar 2001 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Schutzzweck**

Zweck des Baumschutzes ist, durch Erhaltung der Bäume

1. eine ausgewogene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten und das Ortsklima zu verbessern,
2. eine Lebensstätte für die Tierwelt im Siedlungsbereich zu sichern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern.

**§ 2
Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt umgrenzt:
- | | |
|---------------------|--|
| im Norden durch | das Ehrenmalgelände, Prof.-Munzer-Ring, |
| im Osten durch | die K 30 - Honnigsol - östliche Grenze B-Plan Nr. 18 |
| (von Nord nach Süd) | (Wulff'sche Koppel) - östliche Baugrenze Königsberger Weg - Brodersdorfer Weg - , |
| im Süden durch | eine Verbindungslinie Wanderweg Langensoll/Broders- |
| (von Ost nach West) | dorfer Weg - Wanderweg Langensoll/Kiebitzredder - südliche Baugrenze Kiebitzredder - Feldweg Kiebitzredder - südliche Baugrenze Sörnskamp, |
| im Westen durch | die Einzäumung des Marine-Depots bis zur Nord-Wache/ |
| (von Süd nach Ost) | Heikendorfer Weg - der Straße Blauer Blick und einer Verbindungslinie der westlichen Baugrenzen am Blauen Blick und der Börn - der Einzäumung der Schiffswerft bis zur Uferlinie der Förde und weiter durch die wasserseitigen Grenzen der Werft und des Hafens sowie der Wasserlinie der Förde bis zum Prof.-Munzer-Ring. |

Die Grenze des Geltungsbereiches ist in der dieser Satzung als Anlage beige-fügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 schwarz dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

(2) In der Gemeinde Laboe wird der folgende Baumbestand geschützt:

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
- Langsamwachsende Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm. Als langsamwachsende Arten gelten Mehlbeere (*Sorbus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rotdorn (*Crataegus spec.*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Stechpalme (*Ilex*) und Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
- Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,

Maßgebend ist der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, ist der Durchmesser unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes ausschlaggebend.

(3) Unter Schutz gestellt werden auch, ohne Rücksicht auf den Stammumfang, die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

(4) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:

- (a) Obstbäume mit Ausnahme von Schalenobstbäumen, wie Esskastanien und Nussbäumen,
- (b) Nadelbäume, Birken, Weiden und Pappeln,
- (c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
- (d) Bäume, die bereits aufgrund anderer Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind,
- (e) Waldflächen i. S. d. Landeswaldgesetzes.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an diesen Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Schädigungen sind Veränderungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Schädigungen sind insbesondere,

- (a) den Stamm zu beschädigen, z. B. durch das Befestigen von Werbeträgern und anderen Gegenständen, abgesehen von dem sachgerechten Anbringen von Nisthilfen, an den Bäumen,
 - (b) den Wurzelbereich mit einer Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen, die das Versickern von Niederschlagswasser verhindert,
 - (c) im Wurzelbereich unter der Baumkrone Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - (d) im Wurzelbereich unter der Baumkrone Salze, Säuren, Laugen, Öle oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - (e) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen in unmittelbarer Nähe der Bäume freizusetzen,
 - (f) im Wurzelbereich unter der Baumkrone Düngemittel unsachgemäß anzuwenden,
 - (g) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
 - (h) im Wurzelbereich unter der Baumkrone Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.
- (3) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die dringend erforderlich und unaufschiebbar sind, bleiben zulässig.
- (4) Die fachgerechte Pflege und ordnungsgemäße Nutzung von Bäumen ist zulässig. Zulässig bleiben auch Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungnetz, wenn der Ver- bzw. Entsorgungsträger Schutz-, Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen trifft. Ebenfalls kann die Deutsche Bundespost Telekom (DBPT) die in Satz 2 genannten Maßnahmen treffen, wenn dies zur Aufrechterhaltung und Erweiterung des Fernmeldeverkehrs nötig ist.
- (5) Die Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen nach § 6 sind nur dann zuzulassen, wenn
- (a) der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu

- entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie /er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- (b) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung der Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - (c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen,
 - (d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - (e) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen,
 - (f) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
Das gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Handlungen abgewehrt werden können.
- (2) Es bleibt die Möglichkeit unberührt, im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 zu gewähren, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschrift
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist,
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teils der Natur führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen oder Ersatzpflanzungen durchzuführen. Die Ausnahmen und Befreiungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 14.03. eines jeden Jahres verwirklicht werden.

§ 5

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 ist der Gemeinde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Im Einzelfall

können zur Begründung des Antrages weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin verlangt werden.

- (2) Antragsberechtigt sind der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte sowie mit deren schriftlicher Zustimmung eine dritte Person.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister. Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Absatz 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (3) Der/die Antragsteller/in kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages –entsprechend eines Baumes mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in 100 cm Höhe- an die Gemeinde abwenden, wenn ihr/ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem/seinem Grundstück oder - mit der Zustimmung der/des Eigentümers/in - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die/der Antragsteller/in die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.
- (4) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 7

Anordnung von Maßnahmen, Folgebeseitigung

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt (vgl. § 20 Absatz 4 LNatSchG).

- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/er trägt die anfallenden Kosten.
- (3) Die Gemeinde kann anordnen, dass der/die Verursacher/in im Sinne des § 6 Absatz 1, der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Ersatzpflanzungen gemäß § 6 Absatz 2 vorzunehmen oder anstelle der Ersatzpflanzungen einen entsprechenden Geldbetrag nach § 6 Absatz 3 zu leisten hat.
- (4) Hat eine/ein Dritte/r geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der/dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den/die Dritte/n zu, treffen die Verpflichtungen des Absatz 3 den/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/n bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

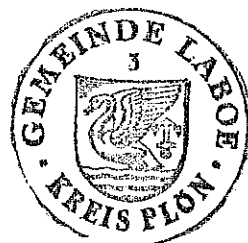
- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Absatz 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 57 a Absatz 2 LNaSchG eingezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Gemeinde Laboe über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Laboe vom 12. Oktober 1994 außer Kraft.

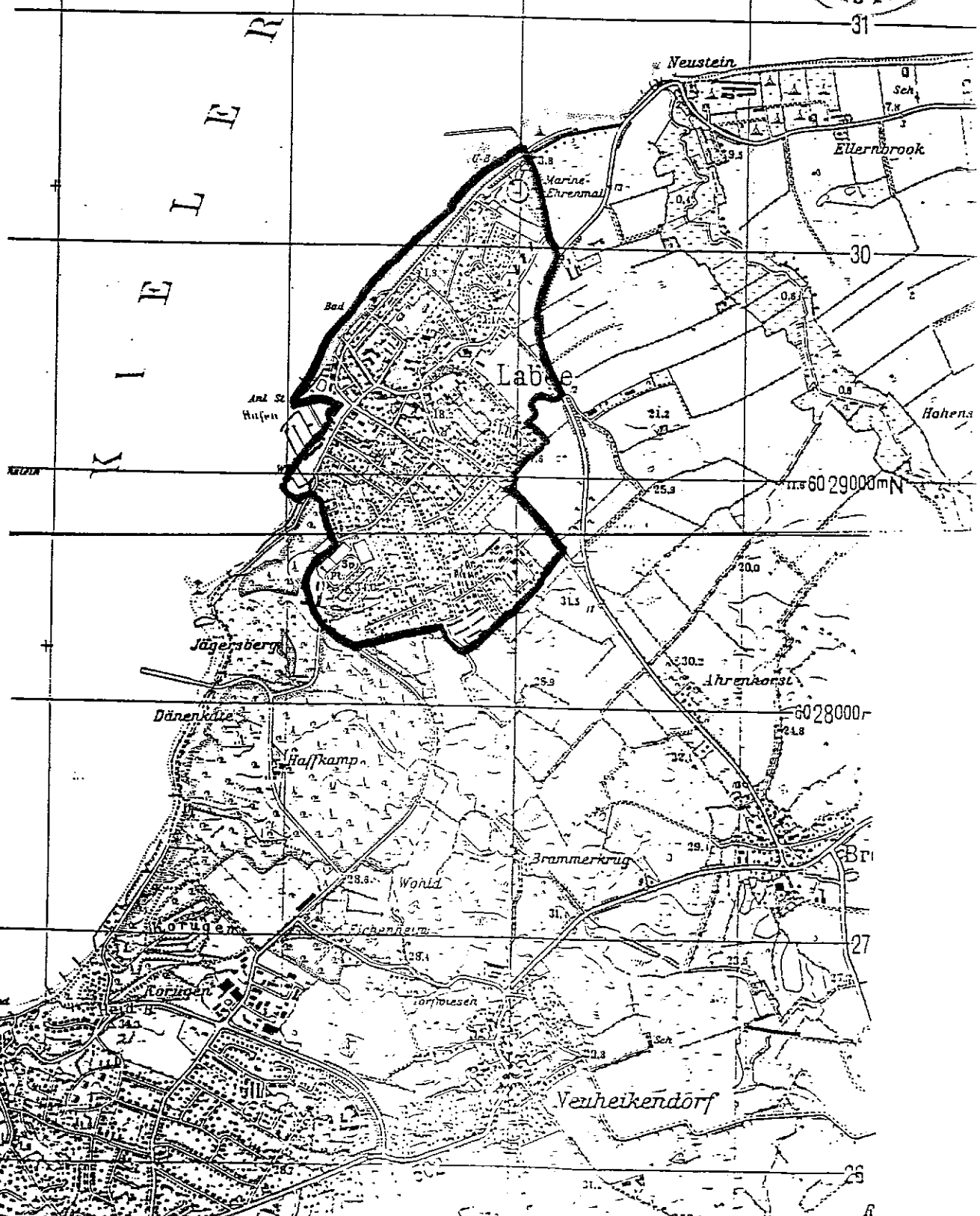
Laboe, den 06. Februar 2001



GEMEINDE LABOE
Der Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung der

Gemeinde Laboe zum Schutz des Baumbestandes vom 06. Februar 2001



I
E
L
E
R
K
R
D
E
A
E
E